

## **Richtlinie zum Förderprogramm PV-Anlagen**

### **Allgemeine Grundsätze Richtlinie zum Förderprogramm PV-Anlagen**

#### **1. Zweck der Förderung**

Die Bürger- & Energiestiftung Lichtenau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, die im Stadtgebiet der Stadt Lichtenau und den Ortsteilen liegen.

Förderzweck ist die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen sowohl im Altbaubestand als auch bei Neubauten. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Lichtenau geleistet. Weiterhin soll auch das lokale Handwerk unterstützt werden.

#### **2. Was und wieviel wird gefördert?**

Die Förderung bezieht sich auf Gebäude im Gebiet der Stadt Lichtenau. Förderfähig sind Maßnahmen in folgendem Themenfeld:

1. Stromerzeugung aus PV-Anlagen durch Dachanlagen.

Die Bürger- & Energiestiftung Lichtenau stellt hierfür insgesamt ein Budget in Höhe von 50.000,- € bereit. Die Vergabe erfolgt im Windhundverfahren.

#### **3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)**

Antragsberechtigt sind nur die Hauseigentümer/innen, die eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Lichtenau realisieren wollen. Das Gebäude muss ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet von Lichtenau sein.

#### **4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)**

##### **Fristen**

Antragstellung erfolgt vor Beauftragung an ein Fachunternehmen und / oder Großhändler.

Die Inbetriebnahme hat bis zum 31.12.2023 zu erfolgen und muss bei dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur angemeldet sein.

##### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern „Antrag zur Förderung einer privaten PV-Anlage“ zu stellen und mit dem Lageplan mit einem Dachbelegungsplan bei der Bürger- und Energiestiftung Lichtenau einzureichen.

Die Stiftung bestätigt den Eingang sowie die Annahme bzw. die Ablehnung des Förderantrages. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

##### **Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag**

Nach Abschluss der Maßnahme ist zum Mittelabruf die Inbetriebsetzung nachzuweisen. Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Inbetriebnahmeprotokoll nebst Fachunternehmerbescheinigung
- Schlussrechnung
- Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister)
- Anmeldung beim Netzbetreiber

Die Stiftung kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen.

Die Stiftung oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

#### **5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung**

Ein Antragssteller kann nur 1 Antrag stellen.

Je Wohngebäude kann nur 1 Antrag gestellt werden.

Die PV-Anlage sollte eine Mindestgröße von 4,0 kWp haben.

Förderbeträge:

- Neubauten pauschal 1.500,- €
- Bestandsbauten pauschal 2.000,- €

## 6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen neu und marktreif sein.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stiftung zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

## 7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Bürgerstiftung fördert Projekte, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt werden.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung 20.07.2022 in Kraft.

Der Förderzeitraum ist auf den 31.12.2023 (Inbetriebnahme) befristet.